



INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHE
FORSCHUNG UND WEITERBILDUNG

IWW-Studienprogramm

Vertiefungsstudium

2. Musterklausur

„XXXIV - Unternehmensbesteuerung“

Musterlösung zur Musterklausur 2

Bitte beachten Sie, dass die Aufgaben und zugehörigen Musterlösungen nicht in jedem Semester aktualisiert werden können. Es ist daher möglich, dass die hier berücksichtigten von den tatsächlich geltenden Rechtsständen abweichen.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdruckes, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des IWW – Institut für Wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Weiterbildung GmbH reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Dies gilt auch für jede Form der Kommunikation zwischen den Studierenden des IWW.

Aufgabe 1:
40 Punkte

a)	12 Pkt.
1.	Löhne und Gehälter gehören zu den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i. V. m. § 19 Abs. 1 EStG), Mieteinnahmen zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 i. V. m. § 21 EStG).
2.	Ein Erbanfall ist der Vermögens- und nicht der Einkommenssphäre des Steuerpflichtigen zuzuordnen. Die Erbschaft ist somit keiner der sieben in § 2 Abs. 1 EStG aufgeführten Einkunftsarten zuzurechnen. Spätere Erträge aus den geerbten Wertpapieren führen hingegen zu Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG), Überschüsse aus der Vermietung der Häuser zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG).
3.	Listig bezieht Einkünfte aus selbstständiger Arbeit gem. § 18 Abs. 1 EStG. Hierzu gehören sowohl die 15.000 € Honorar als auch die zusätzlich erhaltenen 5.000 €, da sie in ursächlichem Zusammenhang mit der Leistung des Rechtsanwalts stehen. Auf die Bezeichnung des Entgelts kommt es nicht an.
4.	Spiel- und Wettgewinne zählen zu den einmaligen Vermögensanfällen. Der Lotteriegewinn des Privatmanns fällt unter keine der sieben Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes.
5.	Bei den Aufwandsentschädigungen handelt es sich um Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter i. S. v. § 3 Nr. 26 EStG. Sie sind nach dieser Vorschrift in vollem Umfang steuerfrei.
6.	Das Arbeitslosengeld aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung zählt gem. § 3 Nr. 2 EStG zu den steuerfreien Einnahmen. Bei der steuerlichen Beurteilung des Arbeitslosengelds ist aber der Progressionsvorbehalt nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a EStG zu beachten.

b)
(12 Punkte)

- Zu den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit gehören neben dem Gehalt auch die Weihnachtsgratifikation und die Geburtstagszuwendung (§ 19 EStG).
- Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte können nur im Rahmen der Höchstbeträge des § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG abgesetzt werden. Dies sind hier 900 € (= 200 * 15 * 0,3).
- Fachbücher sind als Werbungskosten abzugsfähig.
- Kosten für den häuslichen Arbeitsplatz sind nicht abzugsfähig, da dieser nicht den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet; für die 10 Tage, an denen sie zu Hause arbeitet, kann sie die Homeoffice-Pauschale in Anspruch nehmen (§ 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG).
- Die Summe der abzugsfähigen Werbungskosten beträgt 1.130 €. Abzugsfähig sind nicht diese tatsächlichen Werbungskosten, sondern der sich aus § 9a EStG ergebende höhere Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.230 €.

Einnahmen

12 Monate Gehalt (3.000 €)	36.000 €
+ Weihnachtsgratifikation	+ 500 €
+ Geburtstagszuwendung	+ 250 €
= Einnahmen insgesamt	36.750 €

./. Werbungskosten

Fahrtkosten	900 €
+ Homeoffice-Pauschale (10 Tage * 5 €/Tag)	50 €
+ Fachbücher	+ 180 €
	1.130 €

./. höherer Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a EStG) ./. 1.230 €

= Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (§ 19 EStG) **35.520 €**

c)		6 Pkt.
1.	Unbeschränkt steuerpflichtig sind gem. § 1 Abs. 1 EStG natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.	
2.	Beschränkt steuerpflichtig sind alle natürlichen Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt haben.	
3.	Einkommensteuerliche Konsequenzen: Während unbeschränkt Steuerpflichtige ihre gesamten in- und ausländischen Einkünfte (Welteinkommen) der Einkommensteuer in Deutschland unterwerfen müssen, werden bei beschränkt Steuerpflichtigen nur bestimmte inländische Einkünfte von der Einkommensteuer erfasst (§ 49 EStG).	

d) (10 Punkte)

- Die monatliche Aufwandsentschädigung aus der nebenberuflichen Tätigkeit als Chorleiter zählt zu den steuerfreien Einnahmen (§ 3 Nr. 26 EStG).
- Die Zinsen fließen aufgrund des erteilten Freistellungsauftrags nicht in die Einkünftermittlung mit ein (§ 20 Abs. 9 EStG).

Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (§ 19 EStG)

12 Monate Gehalt (3.600 €)	43.200 €
<u>./. Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a EStG)</u>	<u>./. 1.230 €</u>
= Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit	41.970 €

Sonstige Einkünfte (§§ 22, 23 EStG)

Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften	1.200 €
<u>./. Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften</u>	<u>./. 250 €</u>
= Sonstige Einkünfte	950 €

Summe der Einkünfte (§ 2 Abs. 1 und 2 EStG) **42.920 €**

Aufgabe 2

20 Punkte

a)

14 Punkte

Die OHG unterliegt gem. § 2 Abs. 1 GewStG der Gewerbesteuer, da sie einen Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) im Inland betreibt.

Gewerbesteuerbelastung der OHG

Ausgangsgröße 250.460 €

gewerbesteuerliche Modifikationen

+ Hinzurechnungen

(§ 8 Nr. 1 GewStG)

Schuldzinsen	210.000 €	
1/5 Leasingraten	16.600 €	
./. Freibetrag	<u>200.000 €</u>	
	26.600 €	x 25 % = 6.650 €

= Gewerbeertrag vor Rundung und Freibetrag	<u>257.110 €</u>
Rundung auf volle 100 € (§ 11 Abs. 1 GewStG)	257.100 €
./. Freibetrag (§ 11 Abs. 1 GewStG)	<u>24.500 €</u>
= Maßgebender Gewerbeertrag	232.600 €
x Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)	3,5 %
x Hebesatz (§ 16 GewStG)	485 %
= Gewerbesteuer	<u>39.484 €</u>

b)		6 Pkt.
1.	Personengesellschaften sind Mitunternehmerschaften gem. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG. Kapitalgesellschaften sind Körperschaften i. S. d. § 1 KStG.	
2.	Personengesellschaften sind weder einkommen- noch körperschaftsteuerpflichtig. Kapitalgesellschaften sind körperschaftsteuerpflichtig.	
3.	Gewinnanteile von Personengesellschaften sind bei diesen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu versteuern (§ 15 Abs. 1 EStG). Gewinnausschüttungen an Gesellschafter von Kapitalgesellschaften sind als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG).	
4.	Personengesellschaften können gem. § 11 Abs. 1 GewStG einen Freibetrag in Höhe von 24.500 € geltend machen. Dies ist für Kapitalgesellschaften nicht möglich.	

Aufgabe 3
20 Punkte

a)		10 Pkt.
1.	Eine umsatzsteuerliche Organschaft liegt vor, wenn als Organ eine juristische Person (Kapitalgesellschaft) nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG).	
2.	Finanzielle Eingliederung bedeutet, dass der Organträger die Mehrheit der Stimmrechte am Organ besitzen muss.	
3.	Wenn die beherrschte Kapitalgesellschaft dem herrschenden Unternehmen nach Art einer unselbstständigen Betriebsstätte dient, liegt eine wirtschaftliche Eingliederung vor.	
4.	Kann der Organträger seinen geschäftlichen Betätigungswillen auch im Organ durchsetzen, z. B. durch einen Beherrschungsvertrag i. S. d. § 291 Abs. 1 AktG, liegt eine organisatorische Eingliederung vor.	
5.	Liegt eine umsatzsteuerliche Organschaft vor, ist nur der Organträger Unternehmer i. S. d. UStG, d. h., ihm werden sämtliche Umsätze der zum Organkreis gehörenden Personen zugerechnet und von ihm versteuert.	

b)		10 Pkt.
1.	Im Rahmen der finanziellen Eingliederung als Voraussetzung einer ertragsteuerlichen Organschaft muss ein Gewinnabführungsvertrag (GAV) abgeschlossen werden, nach welchem sich die Organgesellschaft verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen (§ 291 Abs. 1 AktG).	
2.	Ein GAV ist aus aktienrechtlicher Sicht nur wirksam, wenn die Gesellschafter der beteiligten Gesellschaften dem Vertrag mit einer Mehrheit zustimmen, die drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals entspricht. Außerdem muss der Vertrag in Schriftform abgeschlossen werden und der Organträger muss Verluste des Organs übernehmen. Des Weiteren dürfen Erträge aus der Auflösung von vorvertraglichen Gewinnrücklagen des Organs nicht an den Organträger abgeführt werden.	
3.	Für GmbH sind diese aktienrechtlichen Regeln analog anzuwenden.	
4.	Zwei weitere körperschaftsteuerliche Voraussetzungen müssen zusätzlich erfüllt werden: Der GAV muss auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen und während dieser Zeit auch tatsächlich durchgeführt werden (§ 14 Abs. 1 S.1 Nr. 3 KStG).	
5.	Außerdem darf die Organgesellschaft nur insoweit Beträge aus ihrem Jahresüberschuss in ihre Gewinnrücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist (§ 14 Abs. 1 S.1 Nr. 4 KStG).	

Aufgabe 4

40 Punkte

a)

(10 Punkte)

Ein Unternehmen stellt eine Gesamtheit von Sachen und Rechten, unternehmerischen Handlungen und tatsächlichen Beziehungen und Erfahrungen dar.

R

Ein Unternehmen ist selbst rechtsfähig und kann daher ein Zuordnungsobjekt von Rechten und Pflichten sein.

F

Der Inhaber eines Unternehmens, auch Unternehmensträger genannt, ist rechtsfähig.

R

Unternehmensträger können natürliche Personen, Personenhandels- und Kapitalgesellschaften sein.

R

Unternehmen können dem öffentlichen Recht oder dem Privatrecht zugeordnet werden.

R

b)

(10 Punkte)

Steuern auf den Vermögenstransfer, wie z. B. die Erbschaft- und Schenkungsteuer, besteuern zusätzlich entstandenes Einkommen, aber nicht verwendetes Einkommen.

F

Die Umsatzsteuer besteuert die Verwendung von Einkommen und Vermögen und wird auch als Verbrauchsteuer im Gewande einer Verkehrsteuer bezeichnet.

R

Bei der Umsatzsteuer ist der Unternehmer der wirtschaftlich Belastete, während der Endverbraucher der Steuerschuldner ist.

F

Beim Verbrauch bestimmter Waren werden neben der Umsatzsteuer auch Verbrauchsteuern erhoben.

R

Aufwandsteuern, bei denen der Gebrauch von Wirtschaftsgütern und Dienstleistungen besteuert wird, sind hauptsächlich Bundessteuern.

F

c)

(10 Punkte)

Ein Steuertarif umfasst eine Mehrzahl von Steuersätzen und gibt für jede Höhe der Bemessungsgrundlage einer Steuerart den zugehörigen Steuersatz an.

R

Man unterscheidet die Steuertarife in Abhängigkeit vom Verhältnis des Durchschnittssteuersatzes zur Bemessungsgrundlage.

R

Ist der Durchschnittssteuersatz gleichbleibend, spricht man von einem progressiven Steuertarif.

F

Bei einem proportionalen Steuertarif steigt der Durchschnittssteuersatz mit sinkender Bemessungsgrundlage.

F

Bei einem regressiven Steuertarif steigt der Durchschnittssteuersatz mit wachsender Bemessungsgrundlage.

F

d)

(10 Punkte)

Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind Kapitalgesellschaften nur dann, wenn sie ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz im Inland haben.

F

Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit ihren in- und ausländischen Einkünften der Körperschaftsteuer.

R

Beschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit den in § 49 EStG aufgeführten inländischen Einkünften der Körperschaftsteuer.

R

Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens als Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes nur anwendbar, wenn sie nicht nur auf natürliche Personen zugeschnitten sind.

R

Alle Einkünfte von Kapitalgesellschaften sind als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu behandeln.

F